

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
an öffentlichen Schulen  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: Schulen in freier Träger-  
schaft

## Hinweise zum Schulbetrieb ab dem 31. Mai 2021

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

Dresden,  
28. Mai 2021

wir nehmen gemeinsam sehr aufmerksam die positive Inzidenzentwicklung im Freistaat Sachsen wahr.

Dabei unterliegt die Organisation des Unterrichts bei einer Inzidenz ab 100 weiterhin den bundesrechtlichen und bei einer Inzidenz unter 100 den landesrechtlichen Regelungen. Die unterschiedlichen Inzidenzen in den Regionen bedingen daher spezifische Umsetzungen:

Schwellenwert der Sieben-Tage-Inzidenz	Organisation des Unterrichts	Regelungsort
über 165	häusliche Lernzeit (außer Klst. 4, Abschlussklassen und -jahrgänge sowie FÖS)	Bundesinfektionsschutzgesetz
100 bis 165	Wechselunterricht (außer FÖS)	Bundesinfektionsschutzgesetz
50 bis 100	eingeschränkter Regelbetrieb Primarstufe und FÖS, Wechselunterricht weiterführende und berufsbildende Schulen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
unter 50	Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Die verschiedenen Modelle der Umsetzung führen leider zu Diskontinuitäten im Freistaat und bedingen erhebliche Herausforderungen an Flexibilität und Entscheidungskraft vor Ort. Mit der weiterhin inzidenzabhängigen Umsetzung des Unterrichts ist es vor allem wichtig, **regionalen und schulspezifisch vorhandenen Handlungsspielraum** wahrzunehmen.

Die Corona-Schutz-Verordnung, welche ab dem 31. Mai 2021 gelten wird, lässt ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen am übernächsten Tag einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zu. Das bedeutet: Grundsätzlich ist ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Schülerinnen und Schüler bzw. feste Klassen und Gruppen Unterricht in Präsenz in allen Fächern möglich.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Bei der Organisation des Schulbetriebs ist an den Schulen die personelle und räumliche Situation zu beachten. Grund- und Förderschulen können vielfach an bereits bestehenden Präsenzunterricht anknüpfen. An den allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien hat die Absicherung der noch ausstehenden schriftlichen Abitur- und Ergänzungsprüfungen in den Nachterminen, der mündlichen Prüfungen und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen oberste Priorität. Dies gilt in gleicher Weise für die Abschlussprüfungen an den Ober- und Förderschulen sowie für die Abschlussprüfungen und die zusätzlichen Prüfungen an den Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen.

Präsenzunterricht für die anderen Klassen- und Jahrgangsstufen ist nach den Möglichkeiten, die die Inzidenzwerte im jeweiligen Landkreis zulassen, schrittweise auf der Grundlage der personellen und räumlichen Möglichkeiten einzuführen. Dafür sind in der begleitenden ANLAGE Orientierungen gegeben.

Bitte bereiten Sie die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auch in Kooperation mit dem Schulträger vor. Weitergehende Öffnungen sind in der ab dem 14. Juni 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung zu erwarten. Hierzu werden wir Sie anlassbezogen wiederum informieren.

Wir danken Ihnen für den persönlichen Einsatz und wünschen Ihnen und Ihren Kollegien Gesundheit und weiterhin viel Kraft!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Wilfried Kühner  
Abteilungsleiter

gez.:  
Gerald Heinze  
Abteilungsleiter

## Anlage zum Schulleiterbrief vom 28. Mai 2021

### Sicherung der Schutzmaßnahmen nach aktueller Corona-Schutz-Verordnung

- Die Hygieneregeln sind auch fachbezogen, z. B. für Musik und Sport, konsequent einzuhalten (vgl. Schulleiterbrief zum Auftakt des Schuljahres 2020/2021 vom 19. August 2020).
- Die zweimal wöchentliche Testung der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte in der Schule ist sicherzustellen.
- Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht differenziert gemäß Corona-Schutz-Verordnung.
- Die Zutrittsvoraussetzungen für die Einrichtungen sind zu beachten.

### Schulbetrieb ab 31. Mai 2021

- **Grund- und Förderschulen**

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen möglich. Das bedeutet, es ist grundsätzlich Unterricht in Präsenz ohne Beschränkung auf feste Klassen und Gruppen umzusetzen.

- **Oberschulen**

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen möglich. Spätestens nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen zum Ersttermin (9. Juni) ist – je nach Inzidenz – der Präsenzunterricht im Wechselmodell oder im Klassenverband für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern.

- **Allgemeinbildende und Berufliche Gymnasien**

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

Ab 7. Juni 2021 ist – je nach Inzidenz – der Präsenzunterricht im Wechselmodell oder im Klassenverband für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern.

- **Berufliche Schulen**

#### Berufsfachschulen

Für die Abschlussklassen einschließlich der Vorabschlussklassen in Berufsfachschulen für anerkannte Ausbildungsberufe sowie solchen in Gesundheitsfachberufen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auch für die weiteren Klassen zu sichern.

#### Berufsschulen

Für die Abschlussklassen (einschließlich Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen) findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb für alle weiteren Klassen unter Pandemiebedingungen möglich.

### Fachoberschulen

Für die Abschlussklassenstufe 12 findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen auch für die Vorabschlussklassenstufe 11 zu sichern.

### Fachschulen

Präsenzunterricht findet grundsätzlich für die Abschlussklassen statt. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 ist Regelbetrieb für alle Klassen unter Pandemiebedingungen möglich.

### Berufspraktische Ausbildung

Die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung an Berufsfachschulen und Fachschulen sowie von fachpraktischen Teilen der Ausbildung an Fachoberschulen ist weiterhin möglich.

Für Fachoberschulen gilt: Soweit der fachpraktische Teil der Ausbildung aufgrund von § 13 Absatz 5 Satz 1 Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 in der derzeit geltenden Fassung für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 an der Schule vorgesehen ist, kann dieser ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 wieder an der Schule stattfinden.

## **Umsetzung des Unterrichts**

- Das Wiederheranführen an Strukturen des Schulalltags und die Analyse der Ergebnisse der häuslichen Lernzeit haben bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts Priorität gegenüber der Lehrplannerfüllung oder der Bewertung. Die Leistungsbewertung ist im pädagogischen Ermessen der Fachlehrkräfte möglich. Dabei sollte eine intensive schulinterne und fachübergreifende Abstimmung erfolgen, um eine starke Häufung von Bewertungssituationen in den ersten Unterrichtswochen zu vermeiden.
- In der Primarstufe hat die Sicherung der Grundlagen in den Kernfächern (Deutsch/Sorbisch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch Klassenstufe 4) einschließlich der Angebote in Vorbereitungsklassen bzw. in Deutsch als Zweitsprache Priorität bis zum Schuljahresende. Unterricht in Musik, Kunst, Werken, Sport und Englisch Klassenstufe 3 kann grundsätzlich lt. Stundentafel stattfinden.
- Unterricht in Ev./Kath./Jüd. Religion bzw. Ethik ist Verfassungsauftrag und wieder anzubieten.
- Schwimmunterricht ist vorrangig in der Primarstufe zu ermöglichen.

## **Umsetzung von GTA-Angeboten**

Mit der Rückkehr in den unterrichtlichen Regelbetrieb an den Schulen ist zugleich der Einsatz von außerschulischen GTA-Kräften wieder möglich. Der Fokus sollte bei zusätzlichen Bildungs- und Förderangeboten liegen. Unabhängig davon sind auch andere Ganztagsangebote möglich, ebenso können die außerschulischen Partner zur Erfüllung pandemiebedingter Aufgaben an den Schulen herangezogen werden. Eine Modifizierung der vertraglichen Vereinbarungen ist dabei in Abhängigkeit des aktuellen konkreten Bedarfs an der jeweiligen Schule möglich.

## Berufliche Orientierung

- Zugang für Praxisberater und Berufseinstiegsbegleiter

Mit Einsetzen des schulischen Regelbetriebes ist auch der Zugang für Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen sowie Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter an Oberschulen und Förderschulen wieder möglich. Dabei empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der schulischen Abläufe die Aufnahme der ersten Präsenztage mit der Schulleitung abzustimmen.

- Möglichkeit der Wiederaufnahme von Schülerbetriebspraktika

Die seit 4. November 2020 pandemiebedingt geltende Aussetzung der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen wird mit Aufnahme des Regelbetriebs aufgehoben. Unter Beachtung des Vorranges von Unterricht im verbleibenden Schuljahr 2020/2021 und der Durchführung der Prüfungen können die Schulen eigenverantwortlich entscheiden, ob sie noch bis Schuljahresende Schülerbetriebspraktika durchführen. Bei der Entscheidung sollte auch die Situation der lokalen Wirtschaft, Praktikumsplätze für Schülerbetriebspraktika zur Verfügung zu stellen, berücksichtigt werden. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nicht.

- Möglichkeit der Durchführung von Praktika während der Ferien (Sommer/Herbst 2021)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Ferienbetriebspraktikum als schulische Veranstaltung oder als privates Ferienbetriebspraktikum durchzuführen. Für die Durchführung als schulische Veranstaltung wird auf den Schulleiterbrief vom 26. Juni 2015 verwiesen, in dem Verfahren und Voraussetzungen geregelt sind. ([https://www.bo.schule.sachsen.de/download/SL-Brief\\_Schuelerbetriebspraktika\\_Ferien.pdf](https://www.bo.schule.sachsen.de/download/SL-Brief_Schuelerbetriebspraktika_Ferien.pdf))

Für die Durchführung als private Veranstaltung schließen Personensorgeberechtigte und Unternehmen einen Praktikumsvertrag ab, der die Durchführung regelt. Hierbei wird insbesondere auf das Jugendarbeitsschutzgesetz § 5 Absatz 4 hingewiesen.

Praktikumsangebote finden sich u. a. unter [bildungsmarkt-sachsen.de](http://bildungsmarkt-sachsen.de).

Derzeit prüft das SMK für die Durchführung der Ferienpraktika unterstützende Maßnahmen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Juli 2021.

## Feierliche Zeugnisausgabe

Eine feierliche Zeugnisausgabe, wie sie vor allem in Abschlussklassen, Abschlussjahrgängen und in der Klassenstufe 4 der Primarstufe am Ende des Schuljahres üblich ist, kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Durchführung dieser Veranstaltungen können allerdings erst auf der Grundlage der dann gültigen Corona-Schutz-Verordnung spezifiziert werden. Da diese Verordnung gegenwärtig noch nicht vorliegen kann, sollten sich die Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Veranstaltungen grundsätzlich an den Vorgaben des vergangenen Schuljahres orientieren (vgl. Schulleiterbrief des SMK zur Durchführung von Veranstaltungen vom 4. Juni 2020).

Es ist davon auszugehen, dass in diesem Schuljahr insbesondere die Voraussetzungen für die Teilnahme der Eltern oder anderer schulfremder Personen im Hinblick auf das Vorliegen von negativen Tests oder Bescheinigungen für Geimpfte oder Genesene konkretisiert werden.

Die Schulen planen eigenverantwortlich aufgrund der gegebenen räumlichen und personellen Bedingungen. Ggf. sollte ein gestaffelter Ablauf in Gruppen ins Auge gefasst werden. Wenn es dem Brauch an der Schule entspricht, sollte insbesondere den Eltern eine Teilnahme ermöglicht werden.

## **Abschluss- und Abiturbälle**

Solche Veranstaltungen gehören zu den Schultraditionen, ihre Durchführung ist aber im Unterschied zu Zeugnisausgaben nicht über Schulordnungen oder Verwaltungsvorschriften des SMK geregelt. In den meisten Fällen sind sie privatrechtlich organisiert und finden traditionell in Gaststätten, Hotels oder anderen Event-Lokalitäten statt. Hier ist insbesondere auf Stornoregelungen zu achten.

Inwieweit solche Veranstaltungen an diesen Stätten durchgeführt werden können, muss der Veranstalter auf der Grundlage der dann gültigen Corona-Schutz-Verordnung entscheiden.

## **Schulfahrten / Exkursionen und Fahrten an außerschulische Lernorte**

Für die ab dem 14. Juni 2021 wirksam werdende SächsCoronaSchVO streben wir an, die aktuell untersagten Schulfahrten für den Rest des Schuljahres wieder grundsätzlich zu ermöglichen. Danach wären Schulfahrten ins Ausland bis 31. Juli 2021 weiterhin nicht möglich, ein- oder mehrtägige Fahrten im Inland könnten unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen – insbesondere der vor Ort geltenden Hygienebestimmungen – dann aber wieder stattfinden, sofern sich die jeweilige Schule im Regelbetrieb befindet.

Diese Regelung entspricht einem Anliegen, das von vielen Schülern und Eltern verfolgt wird. Wir wollen damit insbesondere Abschlussfahrten ermöglichen, die zahlreichen Schülerinnen und Schülern nach eineinhalb Jahren außerhalb des „Normalzustandes“ einen besonderen Abschied von ihrer Klasse ermöglichen sollen.

Über Schulfahrten und auch Möglichkeiten für weitere Klassen entscheiden die jeweiligen Schulleiter in Verantwortung für die Situation vor Ort. Dabei ist die hohe Bedeutung von Unterricht zu berücksichtigen

Schulfahrten sollten vorrangig in Sachsen verwirklicht werden. Damit sind auch eher Konflikte zu vermeiden, die sich aufgrund anderer Landesregelungen möglicherweise negativ auf die konkrete Fahrtgestaltung auswirken könnten.

Für das Schuljahr 2021/2022 erwarten wir, dass bei einer anhaltend positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens – also rückläufigen Inzidenzen – Schulfahrten ins In- und Ausland sowie Austauschmaßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation ab dem Schuljahr 2021/2022 wieder möglich sein werden.

Entsprechend den Regelungen für Schulfahrten im Inland sollen ab 14. Juni 2021 auch wieder eintägige Unterrichtsgänge oder Exkursionen bzw. mehrtägige Fahrten an außerschulische Lernorte, z. B. der historisch-politischen Bildung, möglich sein. Auch sie können dann wieder in die reguläre Unterrichtsplanung einbezogen werden.